

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 178/77

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Imre Iochak H[REDACTED],

W[REDACTED] Str. [REDACTED], K[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. April 1973 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs,
Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 5. November 1976 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revi-
sion (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil verneint die Wiedereinsetzung
in die versäumte Klagefrist auch mit der Erwägung, daß
der Kläger in dem Antrage die Mittel für die Glaubhaft-
machung nicht angegeben habe. Das ist richtig. Nach
§ 236 ZPO a.F. mußte der Antrag auf Wiedereinsetzung
außer der Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden
Tatsachen (§ 236 Nr. 1 ZPO a.F.) die Angabe der Mittel
für ihre Glaubhaftmachung (§ 236 Nr. 2 ZPO a.F.) ent-
halten. Daran fehlt es. Der Prozeßbevollmächtigte des
Klägers hat in dem Antrage vom 20. Dezember 1973 nur mit-

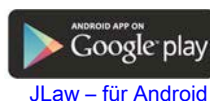
geteilt, der am 30. März 1973 zugestellte Bescheid sei entgegen allgemein erteilter Anweisung durch ein Büro-
versehen des Korrespondenzanwalt in Israel nicht über-
sandt und, da infolgedessen ein Auftrag zur Erhebung der
Klage nicht erteilt worden sei, die Akte am 30. Septem-
ber 1973 nicht wieder vorgelegt worden. Ein Mittel zur
Glaubhaftmachung des behaupteten Büroversehens, also
des Verhaltens eines Dritten, gab der Antrag nicht an.
Diese Angabe ist erst nach Ablauf der zweiwöchigen Frist
des § 234 ZPO durch die mit der Berufungsschrift einge-
reichte eidesstattliche Versicherung der Bürovorsteherin
Frau H. vom 3. Juli 1974 nachgeholt worden. Da es
sich dabei nicht lediglich um eine Ergänzung eines be-
reits früher ordnungsgemäß gestellten Antrages auf Wie-
dereinsetzung (vgl. BGHZ 2, 342) handelte, war sie nicht
mehr zu berücksichtigen (vgl. BHI LM ZPO § 236 (C) Nr. 4).

Zorn

Gürtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS